Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung eines außerunterrichtlichen Projektes im Rahmen des

Landesprogramms Kultur und Schule

Im Sinne einer partnerschaftlichen und fairen Zusammenarbeit schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

**§1 Vertragspartner**

Vertragspartner sind:

1.) die am Projekt beteiligte Schule

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Schule | Vertreten durch |
|  |  |
| Bankverbindung (Bank, IBAN, BIC) |  |

nachstehend „Schule“ genannt,

2.) der Künstler / die Künstlerin

|  |  |
| --- | --- |
| Name Künstler\*in | Adresse |
|  |  |
| Bankverbindung (Bank, Bankleitzahl, Konto-Nr., IBAN, Bic) | |
|  | |

nachstehend „Künstler“ genannt.

**§ 2 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung folgenden Projektes

|  |
| --- |
| Projekttitel |
|  |

an der unter § 1 genannten Schule.

Dieses Projekt wird gemäß den Vorgaben des NRW Landesprogramms Kultur und Schule finanziert und durchgeführt. Das außerunterrichtliche Projekt gilt als schulische Veranstaltung.

Inhalte, zeitliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen des Projektes sind im „Antrag zur Gewährung einer Zuwendung, NRW Landesprogramm Kultur und Schule“, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, verbindlich beschrieben.

Folgende Rahmenbedingungen werden vereinbart:

|  |
| --- |
| Teilnehmende: (minimale – maximale Teilnehmerzahl, Beschreibung der Zielgruppe) |
| Zeitlicher Rahmen: (Wochentage und Uhrzeiten) |
| Durchführungsort: (Raum, etc.) |

**§ 3 Vertragsdauer/Kündigung**

1. Das Projekt beginnt **am \_\_\_\_\_\_\_\_** und wird über das gesamte Schuljahr 2023/2024 durchgeführt.

Der Vertrag tritt nur in Kraft, wenn genügend Teilnehmer\*innen am Angebot teilnehmen.

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien nach vorheriger Abmahnung jederzeit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe können insbesondere in einem wiederholten oder sehr schwerwiegenden Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag liegen.
2. Der Vertrag kann ferner fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung, wegfallen. In einem solchen Falle sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 4 Honorar**

Der\*die Künstler\*in erhält für die Durchführung des Projektes ein pauschales Honorar in Höhe von

**2.475,00 €.**

Folgende Details werden zu den Zahlungsmodalitäten vereinbart:

|  |
| --- |
| Bitte die richtige Alternative ankreuzen!  Das Honorar wird in  in zwei gleichen Raten zum \_\_\_\_\_\_\_\_ und nach Abschluss des Projektes und Vorlage des Abschlussberichtes gezahlt.  oder  in mehreren Abschlägen in Höhe von: \_\_\_\_\_\_\_Euro jeweils zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  und  einer Schlussrate in Höhe von 300 Euro nach Abschluss des Projektes und Vorlage des Abschlussberichtes gezahlt. |

Mit dem Honorar sind alle Ansprüche des\*der Künstler\*in wegen der vereinbarten Projektleistung abgegolten. Weitergehende Honorare insbesondere für die Vor- und Nachbereitung oder die Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen oder Fahrtkostenersatz werden nicht gezahlt.

Das Honorar wird brutto ausgezahlt. Für alle erforderlichen Abgaben (Steuern, Sozialversicherung) auf das Honorar ist der\*die Künstler\*in selbst verantwortlich.   
  
Ein Anspruch auf das volle Honorar besteht nur, wenn das Projekt in vollem Umfang stattgefunden hat, unabhängig davon, wer die Verhinderung zu vertreten hat.  
  
Die Honorarzahlung wird von der Schule dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der\*die Künstler\*in wird hiervon unterrichtet.

**§ 5 Aufgaben und Pflichten des\*der Künstler\*in**

1. **Konzeption**

Der\*die Künstler\*in führt das beantragte Projekt persönlich und eigenverantwortlich mit den Teilnehmer\*innen in der Schule durch. Hierbei wird der\*die Künstler\*in mit den Teilnehmer\*innen in einem Umfang von 40 Einheiten a 90 Minuten innerhalb des Schuljahres arbeiten. Das Projekt soll regelmäßig wöchentlich in der Schule durchgeführt werden. Die Vorgaben der Landesregierung sind dabei zu beachten.

1. **Weisungsbefugnis/Schulordnung**

Der\*die Künstler\*in beachtet die Weisungsbefugnis der Schulleitung, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Stadt als Schulträger, Beschlüssen von Mitwirkungsorganen und einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er\*Sie beachtet die Regelungen der internen Schulordnung. Fachlich unterliegt er in der Durchführung des Projektes keinem Direktions- und/oder Weisungsrecht.

1. **Materialkosten**

|  |
| --- |
| Bitte ankreuzen  Ein Materialkostenbetrag der Teilnehmer\*innen darf nicht berechnet werden  oder  Der\*die Künstler\*in ist berechtigt, in geringem Umfang anfallende Materialkosten von den Schülerinnen und Schülern, die am Angebot teilnehmen, zu erheben, sofern fertiggestellte Arbeiten den Kindern anschließend zur Verfügung gestellt werden. Dabei darf ein Betrag von \_\_\_\_\_€ pro Person und Monat nicht überschritten werden. |

1. **Nutzung der Räumlichkeiten**

Der\*die Künstler\*in verpflichtet sich, Räumlichkeiten, Unterrichtsmittel und Einrichtungsgegenstände, die ihm die Schule zur Erfüllung des Vertragszwecks zur Nutzung überlässt, bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

1. **Krankheit und Stundenausfall**

Der\*die Künstler\*in muss das Projekt persönlich durchführen. Im Falle einer Verhinderung hat er\*sie dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Schule anzuzeigen. Er\*sie ist weder berechtigt noch verpflichtet, bei Verhinderung Vertreter zu bestellen. Als Verhinderungsgründe können nur triftige Gründe (z.B. Krankheit) anerkannt werden, die der\*die Künstler\*in auch auf Anforderung durch Attest nachweisen muss. Ausfallende Stunden sind in Absprache mit der Schule nachzuholen. Im Falle der Verhinderung besteht kein Anspruch auf Honorar.

1. **Vorgaben des Landes**

Der\*die Künstler\*in verpflichtet sich zur Einhaltung der sich aus dem Landesprogramm ergebenden Vorgaben des Landes. Hierzu zählen insbesondere

* Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
* Die Abgabe eines Mittelverwendungsnachweises (inkl. 1-seitigem Sachbericht) nach Vorgaben des Kulturbüros bis zum 30.09.2024
* Eine schriftliche Reflexion des Projektes gemeinsam mit der Schule bis spätestens zum 30.09.2024.
* Die ANBest-G (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden) und die besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides.

**§ 6 Aufgaben der Schule**

1. Die Schule stellt dem\*der Künstler\*in geeignete Unterrichtsräume und –mittel zur Verfügung.
2. Die Schule oder der Träger organisiert die Teilnahme am Angebot (Anmeldung) und gewährleistet die Übergabe und Übernahme der Kinder zu Beginn und Ende der Angebotszeiten.

**§ 7 Aufnahme/Ausschluss von Kindern**

1. Über Aufnahme oder Ausschluss von Kindern entscheidet die Schule einvernehmlich mit dem\*der Künstler\*in.
2. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist das Einverständnis der\*des Erziehungsberechtigten.
3. Ein Kind kann durch den\*die Künstler\*in im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Träger von der Teilnahme am Angebot ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
4. durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
5. das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen verstößt,
6. das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt,
7. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt.

**§ 8 Versicherungen/Haftung**

1. Der\*die Künstler\*in ist während seiner Arbeit in der Schule nicht unfallversichert. Ihm\*ihr wird nahe gelegt eine entsprechende Versicherung selbst abzuschließen

**§ 9 Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen/Datenschutz**

Die Vertragspartner verpflichten sich, die geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes sowie des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten.

**§ 10 Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Alle Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.   
Eine Kopie muss dem Kulturbüro übersendet werden.

Oberhausen, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1)Unterschrift Schule |  | 3.) Unterschrift Künstler |
|  |  |  |